

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe August 2010

Themen: Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten Restwertproblematik – 2. Teil – Abrechnung im Prozess

I. AG Nürnberg, Urt. v. 28.09.2009, AZ: 33 C 690/09

Der Leitsatz:

Ist ein Gutachten des Sachverständigen zum Nachweis der Schadenshöhe eines Verkehrsunfalls nicht geeignet, sind die Aufwendungen für die Einholung des Gutachtens kein erforderlicher Herstellungsaufwand i.S.d. § 249 BGB und deshalb nicht ersatzfähig. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Geschädigte erkennt, dass der Gutachter nicht auf den Unfall zurückzuführende Vorschäden bei der Bemessung der Schadenshöhe einbezogen hat.

Hintergrund war eine fiktive Abrechnung auf Gutachterbasis. Im Gutachten war ein Heckschaden miteinbezogen worden, der nach den Unfallschilderungen nicht plausibel war. Die eingeklagten Gutachterkosten musste der Schädiger nicht erstatten.

Unser Hinweis: Gutachten sind Schadensschätzungen und dürfen auch falsch sein, ohne dass dem Geschädigten hierdurch ein Nachteil entstehen kann. Denn der Sachverständige ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten für Verpflichtungen gegenüber dem Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer. Grundsätzlich sind diese Kosten auch zu erstatten. Daher gibt es nur zwei Konstellationen, die diesen Grundsatz durchbrechen: Das **Auswahlverschulden** bei der Beauftragung des Sachverständigen und **Falschangaben des Auftraggebers** mit der Folge eines unzutreffenden Gutachtens. Im Lichte der unten kommentierten Restwertproblematik halten wir auch den dort skizzierten Fall für eine Ausnahme, der die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten durchbricht.

II. BGH Urteil vom 12. Juli 2005 - VI ZR 132/04

Die Leitsatz der Entscheidung:

Realisiert der Geschädigte den Restwert durch den Verkauf seines Fahrzeuges, kann er seiner Schadensberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zugrundelegen. Macht der Haftpflichtversicherer des Schädigers demgegenüber geltend, auf dem regionalen Markt habe ein höherer Restwert erzielt werden müssen, liegt die Darlegungs- und Beweislast bei ihm.

Dem Fall lag ein vom Geschädigten in Auftrag gegebenes Gutachten zu Grunde, dass ein Restwertangebot eines an der tschechischen Grenze ansässigen Restwertaufkäufer von 1.065 € enthielt, das der Gutachter über das Internet recherchiert hatte. Da der Geschädigte

jedoch im Saarland seinen Wohnsitz hatte, veräußerte er das Fahrzeug auf dem regionalen Markt für 300,00 €. Zuvor hatte er die Versicherung aufgefordert, binnen drei Tagen dafür Sorge zu tragen, dass der im Gutachten benannte Restwertaufkäufer das Fahrzeug gegen Barzahlung beim Kläger abholt. Die Versicherung rechnete den Schaden unter Beachtung des Restwertangebotes von 1.065 € ab. Der Geschädigte verlangte im Lichte des erzielten Restwertes von 300 € von der beklagten Versicherung noch 765 €. Im Ergebnis hatte seine Klage Erfolg.

Zunächst führte das Gericht aus, dass ein Geschädigter grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Daher kann er auch nicht vom Schädiger auf den dort möglicherweise höher erzielbaren Restwert verwiesen werden. Nach diesen Grundsätzen leistet der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot Genüge, wenn er das Fahrzeug zu dem Preis veräußert, den der Sachverständige auf dem regional zugänglichen Markt ermittelt. **Diese Grundsätze sind auch auf den vom Geschädigten persönlich beauftragten Sachverständigen anzuwenden.** Von daher war das eigene Gutachten fehlerhaft - der Geschädigte hätte den Gutachter nicht bezahlen müssen oder aber Nachbesserung in diesem Punkt verlangen können! Ein neues Gutachten war zur Frage des Restwertes nicht erforderlich, da der Geschädigte Herr des Restitutionsverfahrens ist und selbst den Schaden in Eigenregie beheben darf. Daher konnte der Geschädigte den tatsächlich realisierten Restwert bei der Schadensberechnung ansetzen.

Freilich wird sich der Geschädigte bei dieser Schadensbeseitigung in den Grenzen der Wirtschaftlichkeit und der Schadensminderungspflicht bewegen müssen. Der Schädiger ist daher nicht gehindert, die Verletzung dieser Grundsätze zu rügen. Macht der Schädiger von diesem Einwand Gebrauch, muss er ihn ausführlich darlegen und beweisen. Nur wenn ihm dies gelingt, kann er sich erfolgreich weigern, den weitergehenden Schaden erstatten zu müssen.

Unser Hinweis: Grundsätzlich ist der Restwert anhand örtlicher Restwertaufkäufer zu ermitteln. Die Restwertangebote müssen durch aussagekräftige Unterlagen nachgewiesen werden, die dem Gutachten sofort beizulegen sind.